

26.01.07

K

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der
Wissenschaft**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 18. Januar 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 16/4043 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften
in der Wissenschaft**
– Drucksache 16/3438 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.02.07
Erster Durchgang: Drs. 673/06

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften“ durch die Wörter „wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.“
3. § 6 entfällt.
4. § 7 wird § 6.